



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

am:
22.11.2017

TOP: 11.
Status: öffentlich

7. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung

Entwicklung des Abwasserhaushaltes

Da in den Vorjahren stets durch die Verschiebungen von Investitionen die Ergebnisse unter den kalkulierten Aufwendungen lagen, ist die Gebühr von 2,57 € auf 2,52 € gesenkt worden, um die Rücklage entsprechend den gesetzlichen Anforderungen abzuschmelzen. Eine weitere Senkung auf eine kostendeckende Gebühr ist im Hinblick auf die anstehenden Investitionen nicht erfolgt. Für das Jahr 2017 zeigt sich, dass gegenüber der Kalkulation zwar steigende Sachaufwendungen zu erwarten sind, die Abschreibungen und dementsprechend auch die Zinsen voraussichtlich jedoch in 2017 noch nicht in dem erwarteten Maße eintreten werden. Insgesamt sind daher die zu verteilenden Kosten nahezu mit dem Plan identisch. Hier können sich jedoch bis zum Jahresende durch unerwartete Ereignisse auch noch Änderungen ergeben.

Im Jahr 2017 wurden zahlreiche Investitionen abgeschlossen. Hierbei waren aufgrund der guten Auftragslage der Baufirmen nicht unerhebliche Kostensteigerungen zu verzeichnen. Die noch in 2017 für die **Finanzplanjahre** einkalkulierten Werte für Abschreibungen und Zinsen werden überschritten. Da auch die weiteren Ausgabenentwicklungen nur schwer abzuschätzen sind, wird empfohlen die voraussichtlich zum Jahresende bestehende Rücklage jetzt nur zu 50 % in Anspruch zu nehmen. Hierfür ist eine Gebührenanpassung auf 2,76 € erforderlich.

Die Kalkulationen der vorläufigen Betriebskosten 2017 und der Gebühr für 2018 können den Anlagen entnommen werden. Im Bereich der Personalkosten ist aufgrund des gestiegenen Aufwandes in den letzten Jahren eine Erhöhung erforderlich geworden. Darüber hinaus sind auch die Kosten für die Klärschlammverwertung merklich gestiegen. Sach- und Personalaufwendungen liegen für das Jahr 2018 voraussichtlich 62 TEUR über dem Vorjahreswert. Die umfangreichen Investitionen führen zu Zinsen und Abschreibungen, die ca. 223 TEUR über dem Vorjahreswert liegen.

Die Gebühr für die Regenwasserbeseitigung kann unter Berücksichtigung der noch bestehenden Rücklage für das Jahr 2018 noch beibehalten bleiben. Ob diese Gebühr jedoch auch künftig gehalten werden kann, ist angesichts der oben geschilderten Entwicklung fraglich.

Anpassungen der Beitrags- und Gebührensatzung

Der Städte- und Gemeindebund hat vor allem wegen Rechtsänderungen (Landeswassergesetz und Abwasserabgabengesetz) eine neue Mustersatzung für die Abwasserbeseitigung herausgegeben. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind größtenteils redaktionelle Umformulierungen bzw. Klarstellungen entsprechend ergangener Rechtsprechung. Wesentliche inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Abwasserbeseitigung sind die Gebühren kostendeckend zu kalkulieren. Etwaige Defizite oder Überschüsse verbleiben im Gebührenhaushalt und sind im Laufe der folgenden 4 Jahre gebührenmindernd/-erhöhend abzubauen.

Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende

7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Gemeinde Südlohn (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Änderungssatzung:

Art. 1

In § 1 Abs. 2 wird das Datum geändert in „12.02.2014“

Art. 2

- In § 2 Abs. wird „§ 53 c LWG“ durch „§ 54 LWG“ ersetzt.
- § 2 Abs. 2 wird wie folgt umformuliert:
In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- Folgender Abs. 3 wird eingefügt:
Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- Der bisherige Abs. 3 wird Absatz 4.

Art. 3

- § 4 a wird durch „§ 5“ ersetzt
Dementsprechend ändern sich die Verweise in § 3 Abs. 3 letzter Satz und § 4 a Abs. 4
- § 7 a wird durch „§ 9“ ersetzt. Dementsprechend ändern sich folgende Verweise:
In § 13 Abs. 5 wird die „11“ durch die „13“ ersetzt
In § 15 Abs. 2 wird die „10“ durch die „12“ und die „12“ durch die „14“ ersetzt.

Art 4

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt umformuliert:

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der

Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Maßgeblich sind die im Kalenderjahr vor Entstehung der Gebührenpflicht bezogenen Wassermengen. Liegt der Verbrauch eines kompletten Kalenderjahres noch nicht vor, so wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.

§ 4 Abs. 5 Satz 1 und 2 lauten wie folgt:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen.

In § 4 Abs. 6 wird der Betrag „2,57 €“ durch „2,76 €“ ersetzt

Art. 5

In § 5 Abs. 4 wird das Wort „versiegelten“ durch „befestigten“ ersetzt.

Art. 5

In § 13 Abs. 2 b) wird nach „maßgebend“ wie folgt umformuliert: „maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Art. 6

§ 27 lautet:

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Vedder

Wilmers